UNISTAHL
BAU- und ROHRLEITUNGSBAUGESELLSCHAFT M.B.H., NFG. KG
1030 WIEN, MARXERGASSE 24
TEL. 712 16 97 Serie, FAX DW 20
PROJEKTIERUNG, LIEFERUNG UND MONTAGE
KOMPLETTER VERSORGUNGSANLAGEN, HEIZUNGS- UND LÜFTUNGSBAUTEN, FERN- UND INDUSTRIEROHRLEITUNGEN
(Gas, Wasser, Dampf, Öl, Stoffe usw.), ERDGASSTATIONEN

Straßenbauunternehmung
WALTER KASPAR OHG
WIEN 23, WIEGELESTRASSE 2
HERSTELLUNG NEUZEITLICHER STRASSENBAUTEN
Telefon 802 92 92
FAX: 802 92 92, DW 92

PÖRSTINGER
HOLZ- und HOLZ-ALU-FENSTERERZEUGUNG
A-4552 Wartberg/Kr. 159
Tel. 0 75 87 / 72 11, FAX 0 75 87 / 72 11-3

WÄRME · KÄLTE · SCHALL · BRANDSCHUTZ
ISOLIERUNGEN ROMAN SLADEK
BLECHFORMTEILE-BAUSTOFFE-INNENAUSBAU
2331 Vösendorf
Ortsstraße 150
Telefon: 0 22 2 / 69 29 53 Serie
Telefax: 0 22 2 / 69 29 53/16

(MA 1 – 204/96)

Entschließung des Bürgermeisters

betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten

Aufgrund der §§ 69, 71 und 91 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 31/1996, wird verordnet:

Abschnitt I

Aufnahme in den Gemeindedienst

§ 1. (1) Für den Bereich des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke übertrage ich die Aufnahme in den Gemeindedienst den in den §§ 2 bis 6 angeführten Dienststellen im jeweils angeführten Umfang.

(2) Für den Bereich der Wiener Stadtwerke übertrage ich die Aufnahme in den Gemeindedienst dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen in dem im § 7 angeführten Umfang.

§ 2. Der Magistratsabteilung 2 – Personalamt obliegt die Aufnahme von Bediensteten

1. nach der Dienstordnung 1994, mit Ausnahme der Beamten der Verwendungsgruppe A,
2. nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995, mit Ausnahme der Bediensteten, die für eine Verwendung auf einem Dienstposten vorgesehen sind, für den eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen werden soll,
3. nach dem Kollektivvertrag für die Lehrer der Musiklehranstalten der Stadt Wien, sofern § 4 nicht anderes bestimmt,
4. nach dem Kollektivvertrag für die pharmazeutischen Fachkräfte in den öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken Österreichs,
5. nach der Dienstvorschrift für Lehrlinge,
6. nach der Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete, soferne § 3 nicht anderes bestimmt.

§ 3. Den nachstehend bezeichneten Dienststellen obliegt die Aufnahme der jeweils angeführten Bediensteten nach der Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete:

Magistratsdirektion – Verwaltungsrevision:	Aushilfsbediensteter/Aushilfsbedienstete für Büroarbeiten
Magistratsabteilung 7:	Grabungstechniker/-technikerinnen Fachhilfskräfte bei Grabungen, Grabungsleiter/-leiterinnen, Restauratoren/Restauratorinnen von archäologischen Fundobjekten, Ordner/Ordnerinnen bei Veranstaltungen, Kassiere/Kassierinnen
Magistratsabteilung 10:	Museumsaufseher/-aufseherinnen,
Magistratsabteilung 12:	Betreuer/Betreuerinnen eines Pensionistenklubs,
Magistratsabteilung 20:	Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,
Magistratsabteilung 34:	Telefonist/Telefonistin,
Magistratsabteilung 41:	Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,
Magistratsabteilung 42:	Facharbeiter/Facharbeiterinnen, Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen, Saisontechniker/-technikerinnen,
Magistratsabteilung 43:	Facharbeiter/Facharbeiterinnen, Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,
Magistratsabteilung 44:	Facharbeiter/Facharbeiterinnen, Kassiere/Kassierinnen, Bassinaufseher/-aufseherinnen, Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen, Badewarte/Badewartinnen,
Magistratsabteilung 48:	Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,
Magistratsabteilung 49:	Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen, Reinigungskräfte, Hilfsportiere/Hilfsportierinnen im Lainzer Tiergarten,
Magistratsabteilung 51:	Kassiere/Kassierinnen, Betreuer/Betreuerinnen einer Schleppliftanlage, Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,

Magistratsabteilung 54: Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,
Magistratsabteilung 56: Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,
Magistratsabteilung 60: Aushilfstierärzte/Aushilfstierärztinnen, Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen,
Magistratsabteilung 70: Ärzte/Ärztinnen im Rettungsdienst,
Krankenanstaltenverbund: Krankenschwestern/Krankenpfleger, Bedienstete der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen.

§ 4. Den Musiklehranstalten der Stadt Wien obliegt die Aufnahme von Bediensteten nach dem Kollektivvertrag für die Lehrer der Musiklehranstalten der Stadt Wien, sofern sie nur zur Vertretung bis zur Dauer von drei Monaten oder sonst für eine vorübergehende Verwendung (zum Beispiel Seminare) erfolgt.

§ 5. Der Magistratsabteilung 49 obliegt die Aufnahme von Bediensteten

1. nach dem Kollektivvertrag für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien,
2. nach dem Kollektivvertrag für die Landarbeiter der Gemeinde Wien,
3. nach dem Kollektivvertrag für die Forstarbeiter der Gemeinde Wien.

§ 6. Der Magistratsabteilung 17 obliegt die Aufnahme von Bediensteten nach dem Hausbesorgergesetz.

§ 7. Dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen obliegt die Aufnahme von Bediensteten

1. nach der Dienstordnung 1994, mit Ausnahme der Beamten der Verwendungsgruppe A,
2. nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995, mit Ausnahme der Bediensteten, die für eine Verwendung auf einem Dienstposten vorgesehen sind, für den eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen werden soll,
3. nach der Dienstvorschrift für Lehrlinge,
4. als Hilfsarbeiter nach der Dienstvorschrift für Aushilfs- und Saisonbedienstete,
5. nach dem Hausbesorgergesetz.

Abschnitt II

Zuweisung des Personals

§ 8. Die Zuweisung des Personals übertrage ich wie folgt:

1. dem Magistratsdirektor hinsichtlich der rechtskundigen Bediensteten,
2. im Bereich des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke
   a) den in den §§ 3 bis 6 bezeichneten Dienststellen hinsichtlich der dort angeführten Bediensteten,
   b) den zuständigen Dienstaufsichtsstellen des Magistrats hinsichtlich der nicht unter Z 1 und Z 2 lit. a angeführten Bediensteten,
3. im Bereich der Wiener Stadtwerke
   a) dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen hinsichtlich der nicht unter Z 1 angeführten Bediensteten der Verwendungsgruppe A,
   b) den zuständigen Personalabteilungen der Wiener Stadtwerke hinsichtlich der nicht unter Z 1 und Z 3 lit. a angeführten Bediensteten.

Abschnitt III

Sonderfälle

§ 9. Die in den Abschnitten I und II getroffenen Regelungen gelten nur insoweit, als ich nicht im Einzelfall eine besondere Anordnung treffe.

Abschnitt IV

Die Abschnitte I bis III treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Die Entschließung vom 20. Oktober 1980, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 45/1980, zuletzt geändert durch die Entschließung vom 4. Februar 1994, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 8/1994 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Bürgermeister:
Dr. Häupl

*

JERGITSCH-GITTER

Ein Produkt unseres Hauses
BAUZAUN
Flexible, sichere Absperrung von Gelände und Baustellen, Mietservice.
Ab Lager, Expreß-Aufstelldienst.

Gruppe Drahtgitter
1100 WIEN
Tel.: 68 15 48
Liesingbachstraße 225
Fax: 68 15 48-77

BERGER
Ges. m. b. H.
KANALRÄUMUNG – KANAL-FARB-TV
Kanäle, Senk- und Sickergruben, Kläranlagen, Garagen, Tankstellen, Abscheider, Höchstdruckarbeiten, Verstopfungen, Kanalfräsen, Abtransport von Schlamm, Müll, Industrieabfall, Sonderabfalltransporteur, Containerdienst
1210 Wien, Amtsstraße 45–47
Telefon (0 22 2) 290 90 22
Telefon + Fax (0 22 2) 290 90 44

GERSTL
Bauunternehmung
Rudolf Gerstl

Zentralbüro:
A-4600 Wels
Kalkofenstraße 25
Tel. (0 72 42) 245-0
Telefax (0 72 42) 245/71

Zweigniederlassung:
A-1080 Wien
Lerchenfelder Str. 74 – Stg. 3
Tel. (0 22 2) 402 51 49
Telefax (0 22 2) 402 51 38

2512 Oeynhausen, Süddruckgasse 26
Telefon: 0 22 52 / 815 88
Fax: 0 22 52 / 815 86